



---

**Richtlinien**  
**für die Verwendung des Wappens der Stadt Brilon**  
**vom 29.11.2006**

## **1. Bedeutung**

Das Wappen ist eines der Hoheitszeichen der Stadt Brilon als öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaft und unterliegt als solches dem Schutz des § 12 BGB.

## **2. Beschreibung**

- 2.1 Das Wappen ist geteilt von weiß und schwarz, oben ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten ein schräg liegender weißer Schlüssel mit nach unten gekehrtem Bart.
- 2.2 Das Wappen ist aus dem Briloner Schöffensiegel von 1547 entstanden. Es zeigt die kurkölnischen Symbole, das Kreuz des Landeswappens und den Schlüssel des Stiftspatrons St. Petrus.
- 2.3 Die Genehmigung zur Führung des Wappens wurde mit Urkunde vom 03. Mai 1978 vom Regierungspräsident Arnsberg erteilt und im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 13 vom 07. August 1978 öffentlich bekannt gemacht.

## **3. Genehmigungsverfahren**

- 3.1 Das Wappen darf von Dritten sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Brilon verwendet werden.
- 3.2 Die Genehmigung ist unter Angabe des beabsichtigten Verwendungszweckes schriftlich zu beantragen. Im Falle einer Genehmigung ist diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Über die erteilten Genehmigungen ist ein Verzeichnis zu führen.
- 3.3 Die Genehmigung darf nur vom Bürgermeister, vom Leiter des Fachbereiches für zentrale Dienste und vom Sachbearbeiter für Organisations- und Rechtsfragen erteilt werden.
- 3.4 Alle vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

## **4. Genehmigungsgrundsätze**

- 4.1 Die Verwendung des Wappens durch Dritte darf nicht dazu führen, dass
  - eine andere natürliche oder juristische Person als Träger des Wappens angesehen werden kann,
  - die Stadt Brilon mit bestimmten Dienstleistungen, Erzeugnissen oder Produkten in Verbindung gebracht wird,
  - die Stadt Brilon mit bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten in Verbindung gebracht wird.
- 4.2 Die Verwendung des Wappens durch Vereine oder sonstige juristische Personen kann im Einzelfall genehmigt werden, sofern diese
  - beim Amtsgericht Brilon eingetragen sind,
  - vom Finanzamt Brilon als gemeinnützig anerkannt sind,
  - das Wappen zur Heimat- oder Kulturpflege nutzen wollen,

- das Wappen als symbolisierte Herkunftsangabe nutzen wollen.
- 4.3 Abweichend von Ziffer 4.2 kann die Verwendung des Wappens im Einzelfall auch dann genehmigt werden, wenn es sich um überörtliche Vereinigungen handelt, in denen Vereine mit Sitz in Brilon organisiert sind.
- 4.4 Die Verwendung des Wappens durch natürliche Personen kann im Einzelfall genehmigt werden, sofern diese das Wappen für familiengeschichtliche oder heimatkundliche Zwecke privater und nichtkommerzieller Art nutzen wollen.
- 4.5 Die Verwendung des Wappens durch Bildungseinrichtungen gilt als von vornherein genehmigt, sofern das Wappen für Unterrichtszwecke verwendet werden soll.
- 4.6 Die Verwendung des Wappens durch die im Rat der Stadt Brilon vertretenen Fraktionen gilt als von vornherein genehmigt.
- 4.7 Die Verwendung des Wappens für archivarische, heraldische oder wissenschaftliche Zwecke gilt als von vornherein genehmigt

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2007 in Kraft.